



## Statuten STB-Verein Seniorensport

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „STB Seniorensport“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### 2. Zweck

Der Verein fördert durch sein Sportangebot die Gesundheit und Beweglichkeit seiner Mitglieder.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes Stadtturnverein Bern (STB). Er erfüllt dessen Anforderungen und Vorgaben und nimmt seine Dienstleistungen in Anspruch.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 30. Altersjahr.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder entrichten jährlich die von der HV festgesetzten Beiträge.

Anträge für Ehrungen von Mitgliedern durch den Stadtturnverein (STB) fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten ist jederzeit möglich.

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, den Statuten, Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr voll zu entrichten.

### 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

## 7. Hauptversammlung (HV)

Das oberste Organ des Vereins ist die HV.

Die ordentliche HV findet im ersten Semester statt. Eine ausserordentliche HV wird angesetzt, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt oder der Vorstand beschliesst. Zur HV werden die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich oder durch Publikation im Vereinsorgan des Stadttornvereins Bern (STB) eingeladen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie sind zu Beginn der HV anzukündigen und als Traktanden zu behandeln

Anträge zu Statutenänderungen und eine Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur HV traktandiert werden.

## 8. Zuständigkeit

Die HV ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- h) Beschlussfassung über Statutenrevisionen oder eine Auflösung
- i) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

## 9. Beschlussfassung

In der HV hat jedes Mitglied eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Soweit nicht anders bestimmt, ist für Beschlüsse das absolute Mehr der Stimmen erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

## 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern. Sie werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt mindestens einen Vizepräsidenten, einen technischen Leiter, einen Kassier und einen Sekretär.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied.

## 11. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der HV einen Prüfungsbericht.

## 12. Mittel und Haftung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Vermögenserträge

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## 14. Donatorenfonds

Im Auftrag des Stadttornvereins Bern (STB) übernimmt der Vorstand Aufgaben in der Führung des Donatorenfonds. Er orientiert die HV über diese Tätigkeit. Er entscheidet über Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds endgültig gemäss dessen Statuten.

## 15. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist in der HV die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen erforderlich. Änderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

## 16. Auflösung

Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf in der HV einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen.

Das Vereinsvermögen wird dem Stadttornverein (STB) übergeben, der es einem Nachfolgeverein zur Verfügung stellt, welcher in den folgenden drei Jahren gegründet wird. Ohne eine solche Nachfolgegründung geht das Vermögen an den Stadttornverein (STB).

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2010 erlassen und am 16. Januar 2012 teilweise und am 25. Januar 2016 total revidiert.

Für den STB Seniorensport

Der Präsident:  
Bruno Krähenbühl

Der Sekretär:  
Hansruedi Dörig